

Vermerk

Aktenzeichen: ESG bei Saisonarbeit

Geschäftsführung Herr Binnewitt; Herr Beinke
OrgZeichen: 781
Name: Scheer
Datum: 06.06.16

§ 2 (1) Einstiegsgeldverordnung (ESVG) lässt die pauschale Bemessung von Einstiegsgeld für bestimmte Personengruppen zu.

So ist eine Pauschalierung von Einstiegsgeld möglich, sofern dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen erforderlich ist.

Bei einer Beschäftigung im Rahmen der Saisonarbeit, z. B. als Erntehelfer, setzt sich der potenzielle Personenkreis insbesondere auch aus gering qualifizierten und/oder langzeitarbeitslosen Bewerbern zusammen. Somit ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Bewerber für Saisonarbeit die Voraussetzungen für besonders zu fördernde Personengruppen am Arbeitsmarkt erfüllen.

Nach § 2 (2) ESVG darf die monatliche Förderhöhe 75 % der Regelleistung nach § 20 (2) S.1 SGB II (404,- Euro) nicht überschreiten.

Mit einem Einstiegsgeld von 8,- Euro pro tatsächlichen Arbeitstag wird der Vorschrift nach § 2 (2) Rechnung getragen und ebenso ein hinreichender Anreiz zur Beschäftigungsaufnahme in der Saisonarbeit geschaffen. Das Einstiegsgeld wird längstens für die Dauer von 3 Monaten gewährt und kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.